

**Öffentliche Bekanntmachung des
Landratsamtes Sigmaringen**

**Ausfertigung
für die Akten**

Mit Entscheidung des Landratsamtes Sigmaringen vom 07. MMai 2021 wurde das Kiesabbauvorhaben der Firma Kies- und Schotterwerke Müller GmbH & Co. KG, Jettkofer Straße 30 in 88356 Ostrach, auf Gemarkung Jettkofen der Gemeinde Ostrach genehmigt.

Für den Kiesabbau wurde eine naturschutz- und baurechtliche Genehmigung nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 Naturschutzgesetz (NatSchG) i.V.m. §§ 49 und 2 Abs. 1 Nr. 1 Landesbauordnung (LBO) und den §§ 29 ff. Baugesetzbuch (BauGB) erteilt. Für den temporären Kiesabbau in das Grundwasser wurde eine wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 2, 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1 Nr. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erteilt.

Nach §§ 27 und 20 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i.V.m. § 74 Abs. 4 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und § 14 Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) ist eine Ausfertigung der Entscheidung und der genehmigten Planunterlagen sowohl auf dem zentralen UVP-Portal des Landes Baden-Württemberg als auch in den Gemeinden zwei Wochen zur Einsicht auszulegen. Gemäß §§ 1 Nr. 1, 2 und 3 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) werden die öffentliche Bekanntmachung und die Auslegung der Entscheidung durch die jeweilige Veröffentlichung im Internet ersetzt. Die Veröffentlichung erfolgt auf dem UVP-Portal des Landes Baden-Württemberg (www.uvp-verbund.de). Als zusätzliches Informationsangebot i.S.d. § 3 Abs. 2 PlanSiG soll dennoch die persönliche Einsichtnahme der Planunterlagen nach vorheriger Terminvereinbarung ermöglicht werden.

Die Entscheidung sowie die Pläne und Beschreibungen liegen in der Zeit vom 25. Mai 2021 bis einschließlich 09. Juni 2021 bei der Gemeinde Ostrach, Hauptstraße 19, 88356 Ostrach sowie beim Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz, Zimmer Nr. 605, Leopoldstraße 4, 72488 Sigmaringen, aus. Eine Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden ist jeweils nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die Entscheidung gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Sigmaringen, den 07. Mai 2021


Adrian Schiefer

Landratsamt Sigmaringen

- Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz -